

— die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts unter Angabe der zutreffenden Rechtsnormen und die sich hieraus für den Urteilsspruch ergebenden Folgen.

Von der Möglichkeit des Verzichts auf eine schriftliche Urteilsbegründung in den gesetzlich zulässigen Fällen (§ 78 Abs. 3 ZPO) wird oft Gebrauch gemacht. In Zivilsachen ist darauf zu achten, daß auch bei Nichtbeteiligung des Verklagten am Verfahren die Erfordernisse des § 67 Abs. 3 ZPO erfüllt sein müssen, d. h., daß der Sachverhalt geklärt und festgestellt sein muß. In Eheverfahren, in denen beide Ehegatten geschieden sein wollen und minderjährige Kinder in der Ehe nicht vorhanden sind, sollte das Gericht nicht auf einen Verzicht auf die schriftliche Urteilsbegründung orientieren, wenn es im Interesse der erzieherischen Wirkung auf die Prozeßparteien geboten ist, im Urteil eine kritische Einschätzung des Verhaltens der Beteiligten vorzunehmen.

Ein Verzicht auf die Begründung des Urteils ist dann nicht zulässig, wenn der Verklagte die Scheidung nicht ausdrücklich begehrt, sondern lediglich keinen Gegenantrag gestellt hat. In Ehesachen ist ferner zu beachten, daß für die mit der Scheidungsklage verbundenen Verfahren ein Verzicht auf die Gründe nur dann möglich ist, wenn sich die Prozeßparteien einigen, die Grundlagen der Einigung im Protokoll festgehalten werden und die Einigung im Urteil bestätigt wird (§ 46 Abs. 4 ZPO). Kommt es in diesen Fällen zu keiner Einigung, sind sowohl die Scheidung als auch die Entscheidung in den verbundenen Verfahren zu begründen.

Vielfach werden die Urteile nach Schluß der mündlichen Verhandlung sogleich beraten, schriftlich abgefaßt und verkündet. Das ist rationell, weil Richter und Schöffen noch unter dem unmittelbaren Eindruck der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung stehen und die Prozeßparteien bei der Verkündung anwesend sind.

Liegt die schriftliche Begründung bei Verkündung des Urteils noch nicht vor, teilen die Gerichte den Prozeßparteien gemäß § 81 Abs. 3 ZPO den wesentlichen Inhalt der Begründung mündlich mit. In Ehescheidungs-sachen muß sich die mündliche Begründung auch auf diejenigen Entscheidungen erstrecken, die in den mit der Scheidungssache verbundenen Verfahren (vgl. § 13 Abs. 2 ZPO) ergangen sind.

Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit

In der Leitungstätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte erfordert die volle Nutzung der in der ZPO geregelten Formen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren in Arbeits-, Zivil- und Familienrechts-sachen ständige Aufmerksamkeit. Dabei ist davon auszugehen, daß richtige und überzeugende Entscheidungen und Einigungen und die strikte Beachtung der Prozeßnormen die entscheidende Grundlage für die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verfahren sind.

Es sind insbesondere solche Möglichkeiten zu nutzen, die geeignet sind, über den Einzelfall hinaus wirksam Einfluß auf den aktiven Einsatz der Bürger und ihrer Kollektive zur Mehrung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens und zur Verhütung und Abwehr von Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger zu nehmen. Die Methoden zur gesellschaftswirksamen Verfahrensdurchführung sind im Zusammenhang mit einer zügigen und konsequenten Reaktion auf Rechtsverletzungen entsprechend den konkreten gesellschaftlichen Anforderungen differenziert und rationell anzuwenden.

Je nach den gegebenen Umständen kann das entsprechend §§ 2 Abs. 4, 4 und 43 Abs. 2 ZPO erforderlich machen:

- die Mitwirkung von Beauftragten der Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen;
- die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit;

— den Erlaß einer Gerichtskritik;

— gezielte Maßnahmen zur Verfahrensauswertung.

Diese Tätigkeit ist in die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften (§ 5 ZPO) und mit den örtlichen Staatsorganen (§ 6 ZPO) einzuordnen und darauf zu richten, die gesellschaftlichen Initiativen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit wirksam zu unterstützen.

Davon ausgehend ist die Zielstellung des Verfahrens in jeder einzelnen Sache differenziert zu erarbeiten. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sind zu analysieren. Die besten Erfahrungen sind zu verallgemeinern und für die weitere Arbeit entsprechend den prinzipiellen Anforderungen der ZPO voll zu nutzen.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts kommt der engen Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften wachsende Bedeutung zu. Dadurch wird die Aktivität der Gewerkschaften als der umfassenden Klassenorganisation der Arbeiterklasse zur konsequenten Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in Verwirklichung der Beschlüsse des 9. FDGB-Kongresses unterstützt und auch wesentlich zur Beseitigung und Vorbeugung von Verletzungen des Arbeitsrechts beigetragen. Die Gerichte müssen deshalb sichern, daß die Gewerkschaften nicht nur im Einzelverfahren — vorrangig über die gewerkschaftliche Prozeßvertretung, aber auch in der Mitwirkungsform nach § 5 Abs. 2 ZPO — voll ihre Rechte wahrnehmen können, sondern darüber hinaus durch die Übermittlung verallgemeinerter Erfahrungen in die Lage versetzt werden, noch aktiver auf die Entfaltung der Schöpferkraft und kollektiver Beziehungen der Werktätigen im Arbeitsprozeß, auf die Förderung der sozialistischen Wettbewerbs, die Entwicklung der Neuererbewegung und die betriebliche Leitungstätigkeit Einfluß zu nehmen.

Die Berichterstattung der Gerichte vor den FDGB-Vorständen des jeweiligen Territoriums (§ 5 Abs. 3 ZPO) ist dafür zu nutzen, die Erfahrungen der Gerichte aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der gewerkschaftlichen Mitwirkung darzulegen und so die Vorstände besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur weiteren Verstärkung der Mitwirkung festzulegen.

Zur Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte durch die Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte tragen bei der Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte eine hohe Verantwortung. Dabei hat die eigene Rechtsprechung der Senate in Verbindung mit der operativen Anleitung große Bedeutung. Sie trägt wesentlich zur einheitlichen und wirksamen Anwendung des Rechts und zur strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei. Das erfordert, daß die Rechtsmittelverfahren vorbildlich durchgeführt und mit einer überzeugenden Entscheidung beendet werden, die auf einer zutreffenden Anwendung des materiellen und prozessualen Rechts beruht und dazu beiträgt, den Konflikt der Prozeßparteien zu überwinden.

Die Untersuchungen zeigen, daß die Bezirksgerichte diesen Erfordernissen gerecht werden. Die mit den Berufungen und Beschwerden vorgebrachten Einwände werden ausreichend geprüft. Den Bürgern wird in den Entscheidungsgründen eine überzeugende Antwort gegeben. Bei einer unzureichend begründeten Berufung wird zutreffend mit konkreten Vorgaben auf eine Ergänzung der Begründung hingewirkt. Die Berufungsverhandlung wird in der Regel konzentriert und differenziert vorbereitet, so daß es in den meisten Fällen möglich ist, das Berufungsverfahren in der ersten Verhandlung qualifiziert abzuschließen. Damit wird zugleich den Kreisgerichten eine unmittelbare Anleitung für ihre Arbeit, insbesondere für eine konzentrierte und überzeugende Verfahrensdurchführung, gegeben.

Von erheblicher Bedeutung für die Verwirklichung und